

# ***Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden: Kenntnisnahme Wirksamkeitsbericht 2023***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 20. März 2023, RRB Nr. 2023/455

## **Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

## **Vorberatende Kommission**

Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Gesetzliche Grundlage.....	5
1.2 Vorgehen Berichterstellung Wirksamkeitsbericht.....	5
2. Erwägungen .....	6
2.1 Zielsetzungen des Wirksamkeitsberichts.....	6
2.2 Ergebnisse Wirksamkeitsbericht.....	6
2.2.1 Funktionalität, Wirksamkeit und Zielerreichung (Berichtspaket 1) .....	6
2.2.2 Entwicklung der kommunalen Kosten in den Bereichen Bildung und Soziales (Berichtspaket 2).....	7
2.3 Zwischenbericht STAF-Ausgleich über die ersten zwei Jahre.....	7
2.3.1 Ausgangslage.....	7
2.3.2 Vorläufige Ergebnisse.....	8
2.3.3 Würdigung der Zwischenergebnisse .....	9
2.3.4 Weiteres Vorgehen.....	9
3. Auswirkungen.....	9
4. Rechtliches .....	9
5. Antrag.....	10
6. Beschlussesentwurf.....	11

## Beilagen

### Wirksamkeitsbericht 2023:

**Berichtspaket 1** – Finanz- und Lastenausgleich Wirksamkeitsbericht 2023 zur Funktionalität, Wirksamkeit und Zielerreichung vom 23.02.2023, BSS, Volkswirtschaftliche Beratung, Basel

**Berichtspaket 2** – Entwicklung der kommunalen Kosten in den Bereichen Bildung und Soziales im Kanton Solothurn vom 27.02.2023, ECOPLAN, Forschung und Beratung in Wirtschaft und Politik, Bern

Download der Berichtspakete in Farbe unter [agem.so.ch](http://agem.so.ch) → Gemeindefinanzen → Gemeindefinanzen aktuell

## Kurzfassung

Gemäss Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG) vom 30. November 2014 (BGS 131.73) hat der Regierungsrat periodisch dem Kantonsrat einen Wirksamkeitsbericht zum Finanz- und Lastenausgleich (FILA) vorzulegen. Nach dem Wirksamkeitsbericht 2019 gilt es in diesem Jahr, dem Kantonsrat bereits den zweiten Wirksamkeitsbericht zur Kenntnissnahme zu unterbreiten.

Der Wirksamkeitsbericht hat Aufschluss über die Erreichung der Ziele des FILA in der vergangenen Periode zu geben und mögliche Massnahmen für die kommende Periode aufzuzeigen. Aufgrund der Bedeutung für die Gemeindehaushalte sind zudem anlässlich dieses Wirksamkeitsberichts die Entwicklung der kommunalen Bildungskosten und der Kosten in der Sozialen Sicherheit für die Gemeinden zu evaluieren.

Mit dem Ziel eine unabhängige Sicht einzuholen, ist der Auftrag zur Erstellung des Wirksamkeitsberichts für die Überprüfung der Funktionalität, Wirksamkeit und Zielerreichung des FILA an die Firma BSS, Volkswirtschaftliche Beratung AG, Basel erteilt worden. Mit der Erhebung der kommunalen Kostenentwicklung in den Bereichen Bildung und Soziale Sicherheit wurde die Firma ECOPLAN AG, Forschung und Beratung in Wirtschaft und Politik, Bern beauftragt.

Gemäss Bericht BSS wird der innerkantonale FILA bezüglich Funktionalität, Wirksamkeit und Zielerreichung unverändert als sehr gut beurteilt. Dazu kommt die positive Entwicklung der letzten Jahre, die keine grundsätzlichen Anpassungen nötig machen. Auch bezüglich Kostensituation der Gemeinden in den Bereichen Bildung und Soziale Sicherheit (vgl. Bericht ECOPLAN) ergibt sich kein grundsätzlicher Handlungsbedarf. Der stimmige Abdeckungsgrad der Schülerpauschale gegenüber den Nettolohnkosten der Volksschule bewerten wir als positiv.

Die Vorschläge, wonach die Abschöpfungsquote bei ressourcenstarken Gemeinden sowie die Mindestausstattung für die ressourcenschwachen Gemeinden angemessen gesenkt werden könnte, nehmen wir zur Prüfung entgegen. Wir werden unsere diesbezüglichen Überlegungen im Hinblick auf die für Sommer bevorstehende «Botschaft und Entwurf» zu den Steuerungsgrössen zum FILA 2024 darlegen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Struktur des FILA unverändert zielführend ist und die Zielsetzungen nach § 2 FILAG EG durch die Ausgleichsinstrumente auch in den letzten vier Jahren erreicht wurden.

Schliesslich informieren wir anlässlich dieser Botschaft auch über erste Ergebnisse zur Abfederung der Steuerausfälle der Gemeinden bei der Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 (STAF), welche befristet bis zum Jahr 2027 über neu geschaffene Ausgleichsfässer im FILA erfolgt.



Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Kenntnisnahme des Wirksamkeitsberichts 2023 im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden.

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Gesetzliche Grundlage

Gemäss dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG) vom 30. November 2014 (BGS 131.73) hat der Regierungsrat periodisch dem Kantonsrat einen Wirksamkeitsbericht zum Finanz- und Lastenausgleich vorzulegen. Die Bestimmung nach § 4 FILAG EG lautet wie folgt:

#### *§ 4 Wirksamkeitsbericht*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat überprüft periodisch, erstmals nach Ablauf von drei Vollzugsjahren, die Erfahrungen und Auswirkungen dieses Gesetzes. Er legt dem Kantonsrat nach einer Überprüfung und Konsultation des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden einen Wirksamkeitsbericht vor.

<sup>2</sup> Der Wirksamkeitsbericht umfasst mindestens folgende Bereiche:

- a) das Finanz- und Lastenausgleichssystem;
- b) die Volksschule;
- c) die soziale Sicherheit.

<sup>3</sup> Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanz- und Lastenausgleichs in der vergangenen Periode und erörtert mögliche Massnahmen für die kommende Periode.

Weiter ist im Volksschulgesetz (VGS) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) im Zusammenhang mit den Schülerpauschalen folgende Bestimmung zusätzlich relevant:

#### *§ 47<sup>bis</sup> Schülerpauschalen*

...

<sup>4</sup> Der Kantonsrat legt auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts gemäss § 4 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014 den Beitragsprozentsatz jeweils für vier Jahre fest.

Nach 2019 wird dem Kantonsrat nun zum zweiten Mal ein Wirksamkeitsbericht vorgelegt. Damit dieses Geschäft vor der nächsten Beschlussfassung zu den Steuerungsgrössen 2024 durch den Kantonsrat (normalerweise im dritten Quartal) beschlossen werden kann, wurden die Arbeiten zu diesem Wirksamkeitsbericht bereits im Verlauf des letzten Jahres vom federführenden Amt für Gemeinden (AGEM) initiiert.

### 1.2 Vorgehen Berichterstellung Wirksamkeitsbericht

In Abstimmung mit der Finanz- und Lastenausgleichskommission (FILAKO) vom 16. Mai 2022 und mit dem Ziel wiederum eine unabhängige Sicht einzuholen, ist der Auftrag zur Erstellung des Wirksamkeitsberichts im freihändigen Verfahren für die Überprüfung der Funktionalität, Wirksamkeit und Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs (FILA) an die Firma BSS, Volkswirtschaftliche Beratung AG, Basel erteilt worden (Berichtspaket 1). Mit der Erhebung der kommunalen Kostenentwicklung in den Bereichen Bildung und Soziale Sicherheit wurde die Firma ECOPLAN AG, Forschung und Beratung in Wirtschaft und Politik, Bern beauftragt (Berichtspaket 2).

Die Arbeiten zur Berichterstellung erfolgten im Zeitraum Oktober 2022 bis Februar 2023 unter Einbezug einer (technischen) Begleitgruppe aus Gemeinde- und Kantonsvertretern. Die Berichtspakete zum Wirksamkeitsbericht wurden am 22. Februar 2023 durch die FILAKO zustimmend zu Händen des Regierungsrats verabschiedet.

Am 16. März 2023 fand nach der Vorgabe von § 4 Abs. 1 FILAG EG zudem eine Konsultation zu dieser Berichterstattung beim Vorstand des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) statt.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Zielsetzungen des Wirksamkeitsberichts**

Gemäss den Erläuterungen in der Botschaft und Entwurf zu § 4 FILAG EG soll der Wirksamkeitsbericht:

1. Die Auswirkungen des FILA aufzeigen, insbesondere soll er Aufschluss über die Erreichung der Ziele des FILA (§ 2 FILAG EG) in der vergangenen Periode geben und mögliche Korrekturmassnahmen für die kommende Periode vorschlagen.
2. Im Rahmen des Wirksamkeitsberichts gilt es, bezüglich des Ressourcenausgleichs die Veränderungen im Pro-Kopf-Ergebnis des Steuerertrages (Steuerkraft) und bei den Steuerfüssen zu prüfen.
3. Aufgrund ihrer Bedeutung innerhalb eines kommunalen Finanzhaushalts sind für den Bereich Volksschule die Entwicklung der Bildungskosten unter Berücksichtigung der Finanzierung mit Schülerpauschalen und im Bereich Soziale Sicherheit die Kostenentwicklung und deren Wirkung auf die Gemeindehaushalte zu evaluieren.
4. Der Wirksamkeitsbericht soll den Kantonsrat in die Lage versetzen, erstens die Zielkonformität des Ausgleichs feststellen zu können und zweitens die Umverteilungswirkung zwischen den Gemeinden bei Bedarf anzupassen.

### **2.2 Ergebnisse Wirksamkeitsbericht**

#### **2.2.1 Funktionalität, Wirksamkeit und Zielerreichung (Berichtspaket 1)**

Gemäss Synthese der Firma BSS (vgl. Bericht, Seiten 4 und 34) wird der innerkantonale Finanz- und Lastenausgleich bezüglich Funktionalität, Wirksamkeit und Zielerreichung wie im Wirksamkeitsbericht 2019 weiterhin als sehr gut beurteilt. Dazu komme die positive Entwicklung der letzten Jahre wie etwa die finanzielle Lage der Gemeinden, einem höheren Anteil von Gebergemeinden im Ressourcenausgleich, der Rückgang von hohen Steuerfüssen oder geringere Unterschiede bei der Steuerkraft, vor allem auch auf Seiten der ressourcenschwachen Gemeinden. Aufgrund dieser Fakten seien grundsätzlich keine Anpassungen nötig.

Wir können somit erfreut feststellen, dass die Struktur des FILA unverändert zielführend ist und die Zielsetzungen nach § 2 FILAG EG durch die Ausgleichsinstrumente auch in den letzten vier Jahren erreicht wurden.

Der Vorschlag im Bericht der BSS, wonach die Abschöpfungsquote von heute 37 % (Grenzabschöpfungsquote bei ressourcenstarken Gemeinden) sowie die Mindestausstattung von heute 91 % (für die ressourcenschwächsten Gemeinden) gegebenenfalls etwas gesenkt werden könnte, werden wir im Zusammenhang mit unserer Botschaft und Entwurf zu den Steuergrössen zum FILA 2024 prüfen und unsere Überlegungen im 3. Quartal 2023 dem Kantonsrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Bezüglich einer allfällig tiefer anzusetzenden Mindestausstattungsgrenze gilt es die Tatsache zu beachten, dass davon 38 Gemeinden oder über 80'000 Perso-

nen (28 % der Gesamtbevölkerung) betroffen wären. Dabei handelt es sich um Gemeinden, welche einerseits ländlich (23 Gemeinden) und andererseits urban (8 Agglomerationsgemeinden) geprägt sind<sup>1)</sup>.

## 2.2.2 Entwicklung der kommunalen Kosten in den Bereichen Bildung und Soziales (Berichtspaket 2)

Gemäss Bericht der ECOPLAN entwickelten sich die Kosten in der *Sozialen Sicherheit* (Nettoaufwand) der Gemeinden in den Jahren 2016 bis 2021 von 255 Mio. Franken auf 293 Mio. Franken (Abbildung 3-1). Über alle kommunalen Leistungsfelder in der Sozialen Sicherheit habe sich die Kostenentwicklung verlangsamt und bezogen auf die Jahre 2020 und 2021 sei gar eine Stagnation dieser Kosten erkennbar (vgl. Ziffer 3.4, Seite 10).

Die *Bildungskosten* der Gemeinden (Nettoaufwand) stiegen gemäss Bericht von 392 Mio. Franken im Jahr 2018 auf 421 Mio. Franken im Jahr 2021 um 7.5 % an (vgl. Seite 13). Weniger ausgeprägt manifestiere sich dieser Anstieg, wenn die Kostensteigerung nach Einwohnerinnen und Einwohner (+4.9 %) respektive Schülerinnen und Schüler (+2.2 %) betrachtet wird.

Die Nachprüfung des *Abdeckungsgrades der Schülerpauschale* (heute 38 %) zeige in den Jahren 2018 bis 2021 einen treffgenauen Deckungsgrad. Die verbleibenden Restkosten der Gemeinden würden sich zwischen 4 bis 7 Mio. Franken bewegen, was 1 bis 3 % der Nettopersonalkosten von 266 Mio. bis 280 Mio. Franken (2018 bis 2021) ausmache. Diese ungedeckten Kosten seien wohl auf freiwillige Angebote der Schulträger zurückzuführen.

Insgesamt wird die *Tragbarkeit* der beiden Kostenblöcke (Nettoaufwände Soziale Sicherheit und Bildung) von über 710 Mio. Franken im Jahr 2021 im Verhältnis zum finanziellen Leistungsvermögen der Gemeinden, also der Einnahmeseite, als weitgehend gegeben, eingestuft. Bezüglich der Anpassung der Steuerungsgrössen (Dotationen Lastenausgleiche) oder hinsichtlich einer Anpassung des Beitragsprozentsatzes bei der Schülerpauschale ergebe sich somit kein zwingender Handlungsbedarf.

Wir nehmen diese Kostensituation der Gemeinden in den Bereichen Bildung und Soziale Sicherheit zur Kenntnis und bewerten den stimmigen Abdeckungsgrad der Schülerpauschale bezüglich der relevanten Nettolohnkosten als positiv.

## 2.3 Zwischenbericht STAF-Ausgleich über die ersten zwei Jahre

### 2.3.1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat mit seinem Beschluss RG 0142/2019 vom 12. November 2019 der Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 (STAF) zugestimmt. Somit wurden ab Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 die Gewinnsteuersätze für Juristische Personen bis zum Jahr 2022 stufenweise von rund 21 % auf 15.1 % gesenkt. Als direkte Folge dieser Senkung ist das steuerliche Ausfallvolumen für die Einwohnergemeinden vom kantonalen Steueramt auf 37.7 bis 42.4 Mio. Franken jährlich beziffert worden. Einwohnergemeinden, welche durch diese Steuerreform übermässig hohe Steuerausfälle erleiden, erhalten über den erweiterten FILA einen Teilausgleich. Dieser Teilausgleich ist auf acht Jahre (2020 bis 2027) befristet und erfolgt einerseits über einen «arbeitsmarktlichen Lastenausgleich» und andererseits über einen «Härtefallausgleich STAF». Die gesetzlichen Bestimmungen dazu finden sich unter §§ 38-41 FILAG EG.

<sup>1)</sup> Alle Angaben aufgrund der Daten zum Lastenausgleich Sozialhilfe 2021 im Vergleich zu FILA 2021

Das Ausgleichsmodell sieht im Überblick folgende Teilentlastungen der Einwohnergemeinden vor:

Jahr	Statische Steuerausfälle netto gestaffelt (FIKO 23.09.2019)	arbeitsmarkt. LA jeweils 50% dynamisch	Härtefallausgleich statisch	Zielwert Restbelastung	Restbelastung Gemeinden nach Ausgleich Kanton		Kosten Kanton Gemeindeausgleich
					in Fr.	in % mSSA 2016/2017	
1	41'400'000	-20'700'000	-5'594'155	3.0%	15'105'845	1.9%	-26'294'155
2	37'700'000	-18'850'000	-4'351'290	3.0%	14'498'710	1.8%	-23'201'290
3	42'400'000	-21'200'000	-5'939'889	3.0%	15'260'111	1.9%	-27'139'889
4	42'400'000	-21'200'000	-3'596'908	4.0%	17'603'092	2.2%	-24'796'908
5	42'400'000	-21'200'000	-3'596'908	4.0%	17'603'092	2.2%	-24'796'908
6	42'400'000	-21'200'000	-1'903'685	5.0%	19'296'315	2.4%	-23'103'685
7	42'400'000	-21'200'000	-1'903'685	5.0%	19'296'315	2.4%	-23'103'685
8	42'400'000	-21'200'000	-1'903'685	5.0%	19'296'315	2.4%	-23'103'685
9	42'400'000	0	0	0.0%	42'400'000	5.3%	0
<b>Total Jahre 1-8 Durchschnitt</b>	333'500'000	-166'750'000	-28'790'206		137'959'794		-195'540'206 -24'442'526

### 2.3.2 Vorläufige Ergebnisse

Für diese erste Evaluation des Ausgleichssystems STAF standen lediglich die Daten der zwei Rechnungsjahre 2020 und 2021 der Einwohnergemeinden zur Verfügung. Entsprechend ist der vorliegende, zweijährige Beobachtungszeitraum wenig repräsentativ. Im Fokus der Betrachtung für diese Zwischenevaluation stehen einerseits die (verbuchten) Steuererträge aus den Jahresrechnungen der Gemeinden und andererseits die in den Jahren 2020 und 2021 gewährten Ausgleichszahlungen zur Abfederung der erwarteten Steuerausfälle.

Daraus lassen sich folgende erste Erkenntnisse ableiten:

- Der in den Gemeinderechnungen verbuchte Steuerertrag von Juristischen Personen liegt mit 103.4 Mio. Franken (2020) und 97.8 Mio. Franken (2021) deutlich über den Annahmen, welche seinerzeit im Ausgleichsmodell mit 82.7 Mio. Franken (2020) respektive 86.4 Mio. Franken (2021) einbezogen wurden. Der Steuerertrag der Gemeinden ist im Betrachtungszeitraum somit klar höher ausgefallen als aufgrund der Steuerreform im Voraus erwartet werden konnte.
- Ungeachtet dessen sind in diesen zwei Jahren in den Gemeindehaushalten über die befristet geltenden Ausgleichsgefässe insgesamt 26.3 Mio. Franken im Jahr 2020 und 23.3 Mio. Franken im Jahr 2021 zur Abfederung der prognostizierten Steuerausfälle zugeflossen.
- Bei rund 80 % der Einwohnergemeinden (2020: 83 Gemeinden, 2021: 84 Gemeinden) wurden die Steuerausfälle ausreichend bis (sehr) gut abgedeckt. Bei etwas mehr als einem Sechstel der Gemeinden (2020: 20 Einwohnergemeinden, 2021: 14 Gemeinden) liegt eine Überdeckung von über fünf Steuerfusspunkten vor. Im Gegensatz dazu weisen vier Einwohnergemeinden (4 %) im 2020 respektive neun Einwohnergemeinden (8 %) im 2021 eine (rechnerische) Unterdeckung aus, welche auf mehr als fünf Steuerfusspunkte zu liegen kommt.

### 2.3.3 Würdigung der Zwischenergebnisse

Diese Resultate belegen einerseits, dass das Ausgleichsystem bereits in den ersten zwei Jahren eine positive, abfedernde Wirkung für eine grosse Mehrheit (>90 %) der Gemeinden entfalten konnte. Andererseits zeigen die unterschiedlichen Deckungsgrade (insgesamt wie nach Gemeinden) auf, dass sich weder das Steueraufkommen von Juristischen Personen aufgrund seiner Dynamik noch die (daraus abzuleitenden) effektiven Steuerausfälle im Voraus genau bestimmen lassen. Dazu kommen steuertechnische Gründe, welche eine zielgenaue Ausgleichswirkung des STAF-Ausgleichssystems verunmöglichen, wie beispielsweise die zeitliche Diskrepanz zwischen der Bemessungsperiode der Steuern und deren Abrechnung (definitive Veranlagung).

### 2.3.4 Weiteres Vorgehen

Wie erwähnt, lässt eine zweijährige Beobachtungszeit keine soliden Aussagen zu. Daher soll im Jahr 2025 – nach Ablauf von zwei weiteren Rechnungsjahren – diese Evaluation komplementiert werden. Diese Ergebnisse und unsere Folgerungen dazu werden wir voraussichtlich anlässlich unserer «Botschaft und Entwurf» zum Finanz- und Lastenausgleich 2026 darlegen.

## 3. Auswirkungen

Mit dem Vorliegen dieses Wirksamkeitsberichts *zur Kenntnisnahme* ergeben sich für den Kanton keine spezifischen personellen oder finanziellen Auswirkungen, welche nicht im IAFP 2024-2027 bereits eingeflossen sind.

Auch für die Gemeinden resultieren mit dieser Vorlage keine unmittelbaren Konsequenzen. Diese ergeben sich erst im Anschluss mit der jährlich in der September-Session des Kantonsrates neu zu beschliessenden Steuerungsgrössen zum FILA respektive mit der Beschlussfassung durch den Kantonsrat zum Beitragsprozentsatz 2024-2027 nach 47<sup>bis</sup> VGS.

## 4. Rechtliches

Nach § 148 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (BGS 113.111) sind Kantonsratsbeschlüsse, die lediglich auf Kenntnisnahme lauten, vom fakultativen Referendum ausgenommen.

**5. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

## 6. **Beschlussesentwurf**

### **Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden: Kenntnisnahme Wirksamkeitsbericht 2023**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 4 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleich, FILAG EG) vom 30. November 2014<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. März 2023 (RRB Nr. 2023/455), beschliesst:

Vom Wirksamkeitsbericht 2023 im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden wird Kenntnis genommen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (4)

Finanz- und Lastenausgleichskommission (8; *Versand durch Amt für Gemeinden [WYS.]*)

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)

Parlamentscontroller

Parlamentsdienste

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Bolacker 9,  
4564 Obergerlafingen

BSS, Volkswirtschaftliche Beratung AG, Miriam Frey, Aeschengraben 9, 4051 Basel

ECOPLAN AG, Forschung und Beratung in Wirtschaft und Politik, Dr. Michael Marti,  
Monbijoustrasse 14, 3011 Bern

<sup>1)</sup> BGS.131.72